

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 1
in der Beschwerdesache 0548/24/1-BA

Beschwerdeführer:

Beschwerdegegner:

Ergebnis: **Beschwerde begründet, öffentliche Rüge,
Ziffern 1, 11**

Datum des Beschlusses: **19.09.2024**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Boulevardzeitung berichtet am 31.05.2024 in mehreren Artikeln online über die Messerattacke von Mannheim. Die Überschrift lautet u. a.: „Brutaler Messerangriff auf Islam-Kritiker in Mannheim“. Die Redaktion veröffentlicht das Standbild aus einem Internet-Video, das zuvor auf der Plattform X veröffentlicht wurde. Der Angreifer sticht darauf auf einen Polizisten ein, ein Polizist hält seine Waffe auf den Angreifer gerichtet. Ein weiteres Standbild zeigt den mutmaßlichen Attentäter in Nahaufnahme und sein unverpixeltes Gesicht mit dem Messer in der Hand. Ein weiteres Foto zeigt ein unverpixeltes Porträt des mutmaßlichen Attentäters sowie ein Foto des Wohnhauses und des Ortes.

II. In diesem Artikel würden unverpixelte Fotos des mutmaßlichen Täters sowie der beteiligten Polizisten gezeigt, kritisieren insgesamt vier Personen gegenüber dem Presserat. Ein Beschwerdeführer hält diese Veröffentlichung für einen Verstoß gegen den Pressekodex, insbesondere gegen Ziffer 8: Die Veröffentlichung von Fotos eines mutmaßlichen Täters vor einer rechtskräftigen Verurteilung stelle eine erhebliche Beeinträchtigung der Persönlichkeitsrechte dar. Diese Praxis könne zu einer Vorverurteilung in der Öffentlichkeit führen und das Recht des mutmaßlichen Täters auf ein faires Verfahren gefährden.

Außerdem vermuten die Beschwerdeführenden die Gefahr von Diskriminierung und Vorurteilen gemäß Ziffer 12: Die explizite Hervorhebung, dass der mutmaßliche Täter es auf einen Islamkritiker abgesehen hat, könne zu einer verzerrten und vorurteilsbehafteten Wahrnehmung führen. Diese Formulierung könnte Vorurteile gegenüber bestimmten Gruppen schüren und zu einer unangemessenen Stigmatisierung führen.

Sie sehen auch eine Sensationsberichterstattung nach Ziffer 11: Die Veröffentlichung von Fotos vom Tatort trage zur Sensationsberichterstattung bei, die wenig zur sachlichen Information der Öffentlichkeit beitrage und stattdessen das Leid der Beteiligten unnötig zur Schau stelle.

III. Die Rechtsabteilung des Verlags hält die Beschwerden für unbegründet. Ein Verstoß gegen den Pressekodex liege nicht vor, und zwar weder gegen Ziffer 1 Pressekodex noch gegen Ziffer 8 Pressekodex, Richtlinie 8.1 und/oder Richtlinie 8.2 und auch nicht gegen Ziffer 11 Pressekodex. Gerne führe man – mit Blick auf die grundsätzliche Bedeutung einer presseethischen Zulässigkeit der Veröffentlichung von ikonischen Fotos der hier in Rede stehenden Art – noch einmal aus.

Vorliegend habe die Redaktion über eine Terror-Tat berichtet, über einen der in letzter Zeit zunehmenden Messer-Angriffe von individuell agierenden, islamistisch motivierten Tätern auf die hiesige Zivilgesellschaft und auf den westlichen Lebensstil. Es bestehe daher grundsätzlich ein erhebliches öffentliches Interesse an Berichterstattung im Sinne von Richtlinie 8.1 Abs. 1 Pressekodex („An der Information über Straftaten [...] besteht ein berechtigtes Interesse der Öffentlichkeit. Es ist Aufgabe der Presse darüber zu berichten.“). Damit sei eigentlich schon das Wichtigste gesagt. Jedenfalls, was die personalisierte Berichterstattung eine etwaige Erkennbarkeit des Terroristen bzw. Messerstechers angeht. Denn regelmäßig überwiege in Terrorismus-Fällen das öffentliche Berichterstattungsinteresse an der Tat und an der Person des Täters die schutzwürdigen Anonymitätsinteressen des Betroffenen. Schließlich seien in diesen Berichterstattungskonstellationen gleich mehrere Kriterien aus Ziffer 8 Pressekodex, Richtlinie 8.1 Abs. 2, S. 2 und S. 3 erfüllt:

- Intensität des Tatverdachts;
- Schwere des Vorwurfs;
- Intensität, mit der er [der Straftäter] die Öffentlichkeit sucht;
- Außergewöhnlich schwere bzw. in ihrer Art und Dimension besondere Straftat;
- Eine schwere Tat ist in aller Öffentlichkeit geschehen.

Zur Erinnerung: Richtlinie 8.1 Abs. 2, S. 1 Pressekodex laute:

Die Presse veröffentlicht [...] Namen, Fotos und andere Angaben, durch die Verdächtige oder Täter identifizierbar werden könnten, nur dann, wenn das berechnete Interesse der Öffentlichkeit im Einzelfall die schutzwürdigen Interessen von Betroffenen überwiegt.

Selbstverständlich könne deswegen die Presse auch den Attentäter von Mannheim identifizierbar darstellen.

Ähnliches gelte für die Darstellung des erstochenen Polizisten im Bild und für etwaige Opferschutz-Erwägungen aus Ziffer 8 Pressekodex, Richtlinie 8.2: Insofern sei – nach der Spruchpraxis des Presserats jedenfalls bei besonderen, zeitgeschichtlich bedeutsamen Geschehnissen – ein ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal in die Ausnahmen nach Ziffer 8 Pressekodex, Richtlinie 8.2, S. 3 „hineinzulesen“, nämlich das Merkmal „Abbildung grausamer Realität politisch motivierter Terroranschläge“. So heiße es beispielsweise in der

Entscheidung des Presserats zur Bildberichterstattung über das Terror-Attentat auf die Pariser Konzerthalle „Bataclan“ (B 1063/15/2) wie folgt:

„Das Foto zeigt die außerordentlich grausame Realität nach dem politisch motivierten Terroranschlag auf die Konzerthalle Bataclan und rechtfertigt als Dokument der Zeitgeschichte das Informationsinteresse der Leser. Es steht in seiner Grausamkeit für den Terror in Europa und den Angriff der Terroristen auf die westliche Lebenskultur [...] Außerdem ist das öffentliche Interesse an dem Terroranschlag und seinen schrecklichen Folgen hier in der Gesamtschau höher zu bewerten als der Persönlichkeitsschutz der Betroffenen.“

Wohlgemerkt: „Außerdem“ – offensichtlich gemeint im Sinne von „ohnehin“ oder „dessen ungeachtet“ – solle das öffentliche Berichterstattungsinteresse höher zu bewerten sein. Es solle also in diesen Fällen immer höher zu bewerten sein als der Persönlichkeitsschutz eines Betroffenen, egal, ob dieser im Einzelfall erkennbar sei oder nicht. Obwohl der „junge Mann“ vorne rechts in dem „Bataclan“-Foto nach Einschätzung des Presserats nicht einmal erkennbar gewesen sei, solle es für die presseethische Bewertung des damaligen Leichen-Fotos unter Ziffer 8 Pressekodex, Richtlinie 8.2 darauf ankommen, dass generell „das öffentliche Interesse an dem Terroranschlag und seinen schrecklichen Folgen in der Gesamtschau höher zu bewerten“ sei als der Persönlichkeitsschutz der Betroffenen. Also, auf die hiesige Causa umgemünzt: höher als der Persönlichkeitsschutz des erstochenen Mannheimer Polizisten.

Der Presserat erkenne also, jedenfalls in den Terror-Fällen der letzten Jahre, mehr oder minder ausdrücklich eine dritte Fallgruppe von Ausnahmen vom Opferschutz an. Spätestens nach „Bataclan“ und „Charlie Hebdo“, eigentlich aber auch schon seit „9/11“, sei Richtlinie 8.2 zur Ziffer 8 Pressekodex in Ansehung der z.B. „Bataclan“-Entscheidungsgründe daher wie folgt zu lesen:

„Die Identität von Opfern ist besonders zu schützen. Für das Verständnis eines Unfallgeschehens, Unglücks- bzw. Tathergangs ist das Wissen um die Identität des Opfers in der Regel unerheblich. Name und Fotos eines Opfers können veröffentlicht werden, wenn das Opfer bzw. Angehörige oder sonstige Personen zugestimmt haben, oder

wenn es sich bei dem Opfer um eine Person des öffentlichen Lebens handelt

[oder

wenn der namentlich Genannte bzw. Abgebildete Opfer eines grausamen, politisch motivierten Terroranschlags geworden ist, an dem das öffentliche Berichterstattungsinteresse in einer Gesamtschau höher zu bewerten ist als der Persönlichkeitsschutz des Opfers].“

Anders wäre es auch nicht vertretbar, andere ikonische Opfer-Fotos, etwa vom 11. September, des Vietnam-Kriegs oder des exekutierten Polizisten im Zuge des Charlie-Hebdo-Attentats zu zeigen. Auch hier argumentierte der Presserat – wenn auch zu Ziffer 1 Pressekodex (Menschenwürde) – mit dem Tatbestandsmerkmal „einzigartiges Ereignis“ und zudem damit, dass die in Rede stehende Abbildung als „Dokument von zeitgeschichtlicher Bedeutung“ einzustufen sei, dessen Veröffentlichung deshalb nicht gegen die Presseethik verstoße.

Diese Beispiele aus der „Terror-Spruchpraxis“ des Presserats ließen sich weiter fortsetzen. Als gemeinsamer Nenner der Entscheidungen sei erkennbar, dass vor allem bei den abwägenden Kernthemen der Presseethik wie

- „Achtung der Menschenwürde“ (Ziffer 1 Pressekodex),
- „Schutz der Persönlichkeit“ (Ziffer 8 Pressekodex) und „Identifizierbarkeit von Kindern und Jugendlichen“ (Richtlinie 8.3.) sowie „Identifizierbarkeit von Familienangehörigen und Dritten“ (Richtlinie 8.4) und
- Unangemessen sensationelle Darstellung von Gewalt, Brutalität und Leid“ (Ziffer 11 Pressekodex)

in die allfällige Abwägung zwischen dem öffentlichen Berichterstattungsinteresse einerseits und den schutzwürdigen Belangen der Betroffenen andererseits regelmäßig auch ein mehr oder minder ungeschriebenes Kriterium eingestellt werde, das sich wie folgt beschreiben lasse: Je einzigartiger, grausamer, tödlicher politisch motivierter und historisch bedeutsamer ein Terror-Anschlag sei, desto eher überwiegen in einer Gesamtschau die öffentlichen Berichterstattungsinteressen.

Bezogen auf die hiesigen Beschwerden und insbesondere auf Ziffer 8 Pressekodex, Richtlinie 8.2 sowie auf Ziffer 11 Pressekodex – die identifizierende Darstellung des erstochenen Mannheimer Polizisten sowie die bildhafte Darstellung von Gewalt und Brutalität – könne nichts Anderes gelten: Der islamistisch motivierte Terror-Angriff auf den Polizisten war von besonderer zeitgeschichtlicher Bedeutung. Es gehe hier um ein symbolträchtiges Bild, das diesen außergewöhnlichen Moment festhalte. Das Foto reihe sich ein in die vorgenannten und diversen weiteren Bildberichterstattungs-Fälle, in denen der Presserat anerkannt habe, dass etwaige schutzwürdige Belange von Betroffenen zurückzutreten haben gegenüber überragenden Interessen der Öffentlichkeit.

Dementsprechend teile auch die Redaktion mit:

„Es ist eine einmalige Terrortat, bei der, da sie auf Video gebannt war, der ganze Hass, die unbändige Gewalt in bisher einmaliger Direktheit zu sehen waren. Ohne die Bilder war das Ausmaß des Hasses und der Brutalität schlicht nicht darstellbar – Worte können das nicht. UND: was den Polizisten betrifft, war jede Zeile, jedes Wort mit dem Innenministerium in BaWü, mit der Staatskanzlei in BaWü und mit der Polizeigewerkschaft besprochen. Wir hatten uns sehr früh darauf geeinigt, ihn erst dann identifizierbar zu machen, wenn es seine Polizeikollegen in Absprache mit der Familie auch machen. Wir haben uns zurückgehalten und komplett Rücksicht auf die Familie des Opfers genommen.“

Und, gerade was Ziffer 8 Pressekodex, Richtlinie 8.2. angehe, es kämen noch zwei weitere Gesichtspunkte hinzu, die das bisherige Ergebnis stützten:

1. Das Opfer werde in der beanstandeten Berichterstattung schon nicht identifizierbar dargestellt, weder im Text noch im Bild; insofern es sei lediglich die Rede von „dem Polizisten“. Und auf dem Foto, das den in Rede stehenden (Vor-Todes-)Moment des Messerstichs festhalte, sei der Polizist nur von hinten zu sehen, mithin ebenfalls nicht erkennbar – seine Identität sei vorliegend also bereits „besonders geschützt“ gewesen im Sinne von Richtlinie 8.2 S. 1, sodass die Frage nach den Ausnahmen vom Opferschutz gemäß Ziffer 8 Pressekodex, Richtlinie 8.2. S. 3 letztlich dahinstehen könne.
2. Aber selbst, wenn man dies abweichend beurteilen wollte, wäre jedenfalls die Ausnahme gemäß Ziffer 8 Pressekodex, Richtlinie 8.2. S. 3 Alt. 2 („Person des öffentlichen Lebens“) gegeben. Denn der Spruchpraxis des Presserats zufolge sei der Begriff „Person des öffentlichen Lebens“ weit auszulegen: Opfer von Unglücksfällen oder Straftaten, die zum Unfall- bzw. Tatzeitpunkt (noch) nicht

Deutscher Presserat Postfach 12 10 30 10599 Berlin

Fon: 030/367007-0 Fax: 030/367007-20 E-Mail: info@presserat.de www.presserat.de

öffentlich bedeutsam gewesen sein mögen, erlangten gewissermaßen „nachträglich“ den Status einer „Person des öffentlichen Lebens“ i. S. v. Ziffer 8 Pressekodex, Richtlinie 8.2, S. 3 Alt. 2, etwa – genau wie hier (siehe dazu nur die umfassende Berichterstattung aufgrund einer großen öffentlichen Anteilnahme an der Trauerfeier für das jeweilige Opfer, beispielsweise unter „<https://www.zdf.de/nachrichten/panorama/kriminalitaet/toter-polizist-mannheim-trauerveranstaltung-100.html>“ oder „<https://www.tagesschau.de/inland/regional/badenwuerttemberg/swr-toedlicher-messerangriff-so-hat-der-tod-von-rouven-laur-mannheim-veraendert-102.html>“).

In derartigen Fällen sei nach der Spruchpraxis eine personalisierte Opfer-Darstellung ausnahmsweise zulässig, wenn das Opfer durch das in Rede stehende Unfall- bzw. Tatgeschehen zu einer öffentlichen Person geworden ist. Insoweit verweise man auf die Entscheidung des Presserats „Polnischer Lkw-Fahrer“ aus 2017 (Beschwerdeverfahren 1114/16/2, dort die Zusammenfassung der Entscheidungsgründe im zweiten Absatz):

„Vorwurf gegen Redaktion: ‚Effekthascherei‘
Magazin hat nicht gegen presseethische Grundsätze verstoßen

[...] Die Redaktion hat keine presseethischen Grundsätze verletzt. Die Beschwerde ist unbegründet. Der Presserat prüft die Veröffentlichung des identifizierbaren Fotos des Fahrers im Hinblick auf den Schutz der Persönlichkeit nach Ziffer 8 des Pressekodex. Grundsätzlich besteht ein großes öffentliches Interesse an dem Anschlag und seinen Folgen. Eine personalisierte Darstellung eines Opfers, das zufällig Opfer eines Verbrechens wird, ist grundsätzlich nicht zulässig, es sei denn, es handelt sich um eine Person des öffentlichen Lebens oder die Angehörigen haben der Veröffentlichung zugestimmt. Die Redaktion legt dar, dass der Lastwagenfahrer in seinem Heimatland Polen durch das schreckliche Ereignis zu einer öffentlichen Person geworden ist, an dessen Begräbnis eine breite Öffentlichkeit inklusive der Regierungsspitze Anteil genommen habe. Hinzukommt, dass der Schwager und [...].

Mit anderen Worten: Entweder man halte vorliegend die Person des Terror-Opfers für hinreichend anonymisiert dargestellt – dann scheidet ein Verstoß gegen Ziffer 8 Pressekodex, Richtlinie 8.2 per se aus. Oder, so man Erkennbarkeit bejahen wollte, es wäre ein Fall von Ziffer 8, Richtlinie 8.2, S. 3 Alt. 2 gegeben, weil der erstochene Beamte im Sinne der vorgenannten Spruchpraxis des Presserats, aufgrund der großen öffentlichen Anteilnahme an seinem Tod, gewissermaßen „nachträglich“ öffentliche Bedeutsamkeit erlangt habe - dann läge ebenfalls kein Verstoß gegen den Opferschutz vor.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Die Mitglieder erkennen keinen Verstoß gegen den Persönlichkeitsschutz von Opfer und Täter. Der Täter durfte in der Berichterstattung erkennbar werden, da mehrere Kriterien, die gemäß Ziffer 8, Richtlinie 8.1. des Pressekodex, für ein öffentliches Interesse an dessen Identität sprechen. Bei dem Messerangriff von Mannheim handelt es sich zweifelsohne um eine außergewöhnlich schwere Tat, die zudem noch in aller Öffentlichkeit geschehen ist. Einen Verstoß gegen den Opferschutz nach Richtlinie 8.2 des Pressekodex erkennen die Mitglieder ebenfalls nicht, da der getötete Polizist auf den Fotos nicht erkennbar wird.

Jedoch ist sich der Ausschuss einig, dass die Darstellung die Grenze zur Sensationsberichterstattung nach Ziffer 11 des Pressekodex klar überschreitet. Auch bei zeitgeschichtlich bedeutsamen Ereignissen bewertet der Presserat jeden Fall für sich – und sieht gerade keinen Automatismus, nach dem in diesen Fällen immer etwaige schutzwürdige

Belange von Betroffenen zurückzutreten haben gegenüber überragenden Interessen der Öffentlichkeit.

Die Ausschnitte aus dem Internet-Video von der Messerattacke in Mannheim zeigen den Vollzug einer Hinrichtung eines Menschen, welcher hinterrücks erstochen wird. Diese Aufnahmen sind nicht mehr von dem öffentlichen Interesse an dem Fall gedeckt und sind dazu geeignet, die Gefühle der Angehörigen sowie den Jugendschutz zu verletzen. Die Darstellung zielt auf Sensationsinteressen ab und verletzt zudem die Würde des Opfers nach Ziffer 1 des Pressekodex.

C. Ergebnis

Der Beschwerdeausschuss erklärt die Beschwerde wegen eines Verstoßes gegen die Ziffern 1 und 11 des Pressekodex für begründet. Presseethisch bewertet der Ausschuss den Verstoß gegen die publizistischen Grundsätze als so schwerwiegend, dass er gemäß § 12 Beschwerdeordnung eine öffentliche Rüge ausspricht. Die Redaktion wird gebeten, die Rüge gemäß Ziffer 16 Pressekodex zeitnah zu veröffentlichen.

Die Entscheidungen über die Begründetheit der Beschwerde und über die Wahl der Maßnahme ergehen jeweils einstimmig.

Ziffer 1 – Wahrhaftigkeit und Achtung der Menschenwürde

Die Achtung vor der Wahrheit, die Wahrung der Menschenwürde und die wahrhaftige Unterrichtung der Öffentlichkeit sind oberste Gebote der Presse.

Jede in der Presse tätige Person wahrt auf dieser Grundlage das Ansehen und die Glaubwürdigkeit der Medien.

Ziffer 11 – Sensationsberichterstattung, Jugendschutz

Die Presse verzichtet auf eine unangemessen sensationelle Darstellung von Gewalt, Brutalität und Leid. Die Presse beachtet den Jugendschutz.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>